

## **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Overbergschule Marl e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen

**Verein der Freunde und Förderer der Overbergschule Marl e.V.**

und ist eingetragen bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen unter VR 10909.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Marl.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen von Eltern und Schülern der Overbergschule, insbesondere durch
  - a) Gewährung von Beihilfen, Beschaffung von Unterrichtsmitteln,
  - b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Klassenfahrten,
  - c) Unterstützung bedürftiger Schüler bei der Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und bei der Finanzierung der Teilnahme an Schulveranstaltungen,
  - d) Unterstützung der Arbeit der Schulpflegschaft auf dem Gebiet des Schulwesens,
  - e) Unterstützung der Grundversorgung der Schüler mit Speisen und Getränken.

### **§ 3**

#### **Selbstlose Tätigkeit des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

#### **Mittelbindung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 5**

### **Verbot der Drittbegünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied
  - a) verstirbt,
  - b) schriftlich gegenüber dem Vorstand den Austritt aus dem Verein erklärt; der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen,
  - c) mit der Zahlung der Beiträge gem. § 8 der Satzung des Vereins sich über einen mehr als ein Jahr erstreckender Zeitraum trotz schriftlicher Mahnung durch den Kassierer im Rückstand befindet.

In den vorstehend genannten Fällen ist das Vereinsmitglied aus der Mitgliederliste zu streichen.

4. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung als Mindestbeitrag festgesetzt. Es steht den Mitgliedern frei, freiwillig einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag zu leisten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.09. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand und
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Termin wird durch den Vorstand festgelegt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe zu beratenden Punkte die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt.
3. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung in einem nur für Mitglieder des Vereins mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglichen virtuellen Raum einberufen. Im Falle der Einberufung als virtuelle Versammlung legt der Vorstand den virtuellen Versammlungsraum und die Form der Stimmabgabe fest.
4. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Vereinsmitglieds. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds dem Vorstand mitgeteilt worden, kann die Einladung an dieses Mitglied auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn das Vereinsmitglied nichts anderes gegenüber dem Vorstand bestimmt hat. Sofern die Mitgliederversammlung ausschließlich als Präsenzveranstaltung stattfindet, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung alternativ auch durch Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Vereins einberufen.
5. Die Einberufung einer virtuellen Versammlung erfolgt per E-Mail an die zuletzt von dem Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds in postalischer Form jeweils unter Benennung der Festlegungen nach Abs. 2. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die fristgemäße Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Zugangsdaten werden in einer gesonderten E-Mail spätestens 24 h vor Versammlungsbeginn bekanntgegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgebene E-Mail-Adresse des jeweiligen

Mitglieds. Verfügt ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse, erhält es die Zugangsdaten postalisch an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist insoweit die ordnungsgemäße Absendung des Briefes mit den Zugangsdaten spätestens zwei Tage vor Versammlungsbeginn. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinen Dritten zugänglich zu machen unter strengem Verschluss zu halten.

6. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sind weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
8. Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder
  - a) an der Präsenzversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort virtuell teilnehmen, für die virtuelle Teilnahme gelten die Bestimmungen gemäß vorstehenden Abs. 3 bis 5 entsprechend,
  - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
9. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben; wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das durch den Schriftführer erstellt und von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

## § 11

### Vorstand

1. Der Verein hat einen geschäftsführenden oder einen erweiterten Vorstand. Soweit in dieser Satzung der „**Vorstand**“ in Bezug genommen wird, bezieht sich dies auf den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand gem. § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung werden jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - c) der 1. Vorsitzende,
  - d) der 2. Vorsitzende,
  - e) der Kassenwart sowie

- f) der Schriftführer.
4. Die Mitgliederversammlung kann daneben bis zu drei Beisitzer wählen, die gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorstand und nach Bedarf einberufen.
  5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer von den zur Wahl stehenden Personen die höchste Stimmzahl erhält. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer kann jeweils im Block erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung einer Blockwahl mit einfacher Mehrheit vorab zustimmt.
  6. Der jeweilige Leiter der Overbergschule ist geborenes Vorstandsmitglied mit ausschließlich beratender Funktion. Sofern der jeweilige Leiter der Overbergschule an Sitzungen des Vorstands aufgrund Verhinderung nicht teilnehmen kann, wird er durch den stellvertretenden Leiter der Overbergschule vertreten.

## § 12

### Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und leitet den Verein nach bestem Wissen und Gewissen. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Er führt in der Versammlung den Vorsitz. Dabei kann er sich durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
4. Der Kassierer bewirkt alle Einnahmen und Ausgaben und führt die Mitgliederliste. In der Mitgliederversammlung legt er einen vollständigen Finanzbericht vor. Die ordnungsgemäße Belegführung über alle Ein- und Ausgaben wird durch zwei Mitglieder des Vereins geprüft, die jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung für den Bericht zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.
5. Der Schriftführer führt Protokoll in den Versammlungen und Vorstandssitzungen. Sämtliche Beschlüsse, die in den Versammlungen des Vereinskörpers gefasst werden, protokolliert er.
6. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**§ 13**  
**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marl, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung in ihrer neuen Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.12.2021 verabschiedet und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.